

BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt
Bezirksstadtrat

04.06.2014

Vorsteher der BVV
Herrn Stock

über
Bezirksbürgermeister

Bezirksverordnetenversammlung
Treptow-Köpenick von Berlin

05. Juni 2014

Eingang
Büro der BVV

7g

**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VII/ 0547 vom 19.05.2014
der Bezirksverordneten Ernst Welters
Betr.: Wendenschloßstraße 294 oder 294 A**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Kann das Bezirksamt bestätigen, dass dieses Grundstück sich im Bundesbesitz befindet?
2. Kann das Bezirksamt bestätigen, dass dieses Grundstück als Erholungsfläche ausgewiesen ist?
3. Liegen dem Bezirksamt Erkenntnisse vor, dass der Besitzer dieses Grundstück veräußern möchte?
4. Liegen dem Bezirksamt Erkenntnisse vor, dass der Grundstücksbesitzer eine Änderung der derzeitigen Ausweisung beabsichtigt oder betreibt?
5. Würde das Bezirksamt bei einer Änderung des Nutzungszweckes zur Stellungnahme aufgefordert (Ufernähe und unmittelbare Umgebung von Marienhain)?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Vorbemerkung:

Die Frage bezieht sich offensichtlich auf das Grundstück Wendenschloßstraße 294 A.

Zu 1.
Ja.

Zu 2.
Ja, im Grundbuch ist als Nutzungsart Erholungsfläche angegeben. Diese augenscheinlich vorhandene Nutzung ist keine baurechtliche Bewertung und hat damit keinerlei Einfluss auf die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Nutzungsänderungen oder Bauvorhaben.

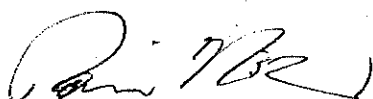
Zu 3.
Ja.

Nr. 4
Nein.

Zu 5.

Das Bezirksamt wird in der Regel von Eigentümern nur dann befragt oder um Genehmigung ersucht, wenn es um bauordnungs- oder planungsrechtlich relevante Fragen geht. Es gibt diesbezüglich nur dann eine Rechtspflicht, wenn genehmigungspflichtige Vorhaben ausgeführt werden sollen.

Im Falle des Verkaufs der Fläche muss zwar eine Bescheinigung zur Ausübung des Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) beim Bezirksamt, Fachbereich Stadtplanung eingeholt werden, allerdings bedarf es in diesem Zusammenhang keiner Information der beabsichtigten künftigen Nutzung.



Rainer Hölmer

Zur Erstellung dieses/er:				Drs. Nr.		haben
			Antwort Kleine Anfrage	VII/0547		
				Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r		mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €	
		gehobenen Dienst	0	0,00	0,00 €	
		höherer Dienst	1	0,30	23,24 €	
notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)						
aufgewendet und damit entstanden in der Fachabteilung Gesamtkosten in Höhe von:				23,24 €		
Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:				25,54 €		
Damit ergeben sich Gesamtkosten von:				48,78 €		